

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Abschluß der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen, und zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat¹⁾,

vom Rat konsultiert (Dok. 1-647/83),

in Kenntnis der Vorschläge der Kommission für eine ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe (KOM(83) 309 endg.),

unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur Energiepolitik, insbesondere

die EntschlieÙung vom 14. Mai 1982 über die Rolle der Kohle in der Energiestrategie der Gemeinschaft²⁾,

die EntschlieÙungen vom 19. Februar 1982 zu Aspekten und Erfordernissen einer Versorgung der Europäischen Gemeinschaften mit Steinkohle³⁾ und zur Änderung der Entscheidung 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft⁴⁾;

in Kenntnis des Zweiten Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 1-1386/83),

¹⁾ ABL Nr. C 232 vom 30. August 1983, S. 6

²⁾ ABL Nr. C 149 vom 14. Juni 1982, S. 134 — Bericht Moreland (Dok. 1-204/82)

³⁾ ABL Nr. C 66 vom 15. März 1982, S. 106 — Bericht Rinsche (Dok. 1-662/81)

⁴⁾ ABL Nr. C 66 vom 15. März 1982, S. 104 — Bericht Rogalla (Dok. 1-985/81)

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 8408602 — vom 23. März 1984.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in seiner Sitzung am 16. März 1984 angenommen.*

in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmungen über den Vorschlag der Kommission —

in Kenntnis der Tatsache, daß Kohle, Braunkohle und Torf die wichtigsten einheimischen Energiereserven der Gemeinschaft darstellen,

1. begrüßt die Vorschläge der Kommission für eine ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe und den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen, unter der Voraussetzung, daß die Kommission die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt;
2. ist erschrocken darüber, daß die Gemeinschaft trotz der offensichtlichen Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Energiepolitik noch weit davon entfernt ist, die bisherigen Absichtserklärungen des Rates in konkrete Maßnahmen umzusetzen;
3. bedauert ebenso, daß seit den vorgenannten Entschlüssen des Parlaments mehr als ein Jahr vergangen ist, ohne daß der Rat und die Mitgliedstaaten sich über wirksame gemeinschaftliche Schritte einigen konnten;
4. bekräftigt seine Auffassung, daß der Steinkohle als nach wie vor bedeutendster heimischer Energiequelle der Gemeinschaft eine ständig wachsende Rolle bei der zukünftigen Energieversorgung zukommen muß, zumal die Internationale Energieagentur eine Wiederbelebung des Kohlebedarfs für den Zeitraum ab 1990 für mehr als wahrscheinlich hält;
5. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß sich bei der Festlegung der energiepolitischen Ziele für 1990 alle Mitgliedstaaten für eine Priorität der Kohle bei der Substitution von Erdöl ausgesprochen haben⁵⁾ und daß die Bürger mit Recht erwarten können, daß einmal festgesetzte Prioritäten bei unveränderter Gesamtlage von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch tatsächlich in die Wirklichkeit umgesetzt werden;
6. ist der Ansicht, daß die Solidarität der Gemeinschaft bei der Verwirklichung einer Kohlepolitik wichtig ist, um zukünftigen internationalen Energiekrisen vorzugreifen, daß es im Interesse aller Mitgliedstaaten liegt, rechtzeitig Maßnahmen auf dem Gebiet der Kohle zu beschließen, damit diese im Bedarfsfall verfügbar ist, und daß zu diesem Zweck kohlefördernde und nichtkohlefördernde Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Kohlepolitik der Gemeinschaft ebenso beitragen sollten wie zur Verwirklichung einer internationalen Strategie; denn nur so können die preisgünstigste Versorgung der Gemeinschaft und der Zugang zu wichtigen Industriemärkten, wofür ihre Präsenz im internationalen Kohleverbund die Voraussetzung ist, gewährleistet werden;

⁵⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1980, S. 1

7. bedauert, daß die von der Gemeinschaft festgelegten energiepolitischen Ziele nicht durch angemessene Aktionsprogramme flankiert werden, und weist darauf hin, daß dies in besonderem Maße auf die Ziele der europäischen Kohlepolitik zutrifft, die zusammen mit der Politik im Bereich der Kernenergie und den Bemühungen um einen rationellen Einsatz der Energie zu den Grundlagen der gemeinschaftlichen Energiestrategie gehört;
8. vertritt die Ansicht, daß die immer noch nicht bewältigte Herausforderung auf dem Energiesektor dazu führen muß, daß technologische Forschungsprogramme im Bereich der Kohle vorgeschlagen werden, damit das Ziel, die europäische Förderung gegenüber der Förderung in Drittländern wettbewerbsfähig zu gestalten, verwirklicht werden kann;
9. fordert deshalb nachdrücklich, daß die Kommission und die zuständigen Minister der Mitgliedstaaten eine Brücke der Solidarität und der gemeinschaftlichen Verantwortung zustande bringen, um die Durchsetzung einer echten Gemeinschaftspräferenz im Bereich der Kohlepolitik zu erreichen;
10. spricht sich daher mit Nachdruck für eine Förderung des innergemeinschaftlichen Kohleaustausches dergestalt aus, daß der in den letzten Jahren angefallene Mehrbedarf, insbesondere in Italien und Dänemark, soweit wie möglich aus heimischer Kohle, aus Gemeinschaftskohle, gedeckt wird; den Verbraucherländern, wie z.B. Dänemark und Italien, müssen in angemessener Form Finanzhilfen für die Umwandlung der mit Erdöl betriebenen Kraftwerke in mit Kohle betriebene Kraftwerke und für die Errichtung neuer mit Kohle betriebener Kraftwerke gewährt werden, die die mit Erdöl betriebenen Kraftwerke ersetzen;
11. empfiehlt daher eine sinnvolle Durchführung von Artikel 72 EGKSV sowie geeignete Maßnahmen, die den nichtkohlefördernden Ländern der Gemeinschaft helfen, ihren Bedarf innerhalb der Gemeinschaft zu decken;
12. räumt ein, daß die Einfuhr von Kohle aus Drittländern notwendig ist, um den Bedarf der Gemeinschaft zu decken, betont jedoch, daß es wichtig ist, in die heimische Kohle zu investieren, damit die Gemeinschaft eine gesicherte Versorgungsquelle hat;
13. begrüßt die von der Kommission vorgelegten Maßnahmen, die die Investitionstätigkeit im Kohlebergbau und die Haldenfinanzierung sichern sollen und hält für diese Maßnahmen einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren für angemessen;
14. ist der Ansicht, daß die Verpflichtung der Gemeinschaft, Investitionen für die Abteufung neuer Bergwerke und die Modernisierung vorhandener Bergwerke zu fördern, die wesentliche Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige und arbeitsplatzschaffende Kohleindustrie darstellt;

15. unterstreicht, daß die Investitionen anstatt auf unwirtschaftliche Zechen auf neue einheimische Kohleversorgungsquellen konzentriert werden müssen und anerkennt die Notwendigkeit der schrittweisen Stilllegung von Zechen, die wegen des vollständigen Abbaus der Vorräte oder aufgrund geologischer Faktoren unwirtschaftlich geworden sind;
16. ist der Auffassung, daß sich die Gemeinschaft verstärkt an den Kosten im Zusammenhang mit den Umstrukturierungen im Kohlesektor, einschließlich umfassender Sozial-, Umschulungs- und qualifizierter Ausbildungsmaßnahmen, regionaler Flankierungsprogramme zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und Verbesserung der Infrastruktur beteiligen sollten und daß der EGKS-Haushalt zu diesem Zweck neue Einnahmequellen aus dem allgemeinen Haushalt benötigt;
17. ist über die große Menge der Kohlevorräte in der Gemeinschaft besorgt; hält es für wichtig, diese Vorräte so bald wie möglich einer Verwendung zuzuführen; unterstützt daher die Initiative der Kommission für einen Abbau der Kohlevorräte;
18. erwartet von der Kommission endlich geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Preistransparenz auf dem Kohlemarkt;
19. spricht sich für eine Einbeziehung der Förderung von Braunkohle und Torf in das vorzuschlagende Investitionsbeihilfeprogramm aus;
20. erwartet von der Kommission, bei einigen Mitgliedsländern auf die Anwendung der bisherigen Richtlinien zur Begrenzung des Einsatzes von Erdgas und Erdöl bei der Elektrizitätserzeugung zu drängen und alle Anstrengungen zur Umstellung von Erdgas und Erdöl auf Kohle im allgemeinen Wärmemarkt (insbesondere der Fernwärme) zu unternehmen;
21. bestärkt die Kommission darin, durch entsprechende finanzielle Maßnahmen und konkrete Hinweise die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die Verbrauchsförderung von festen Brennstoffen in den Gemeinden und bei den Kleinverbrauchern zu steigern;
22. sieht in der Einführung neuer Technologien zur umweltfreundlichen Verwendung sowie zur Vergasung und Verflüssigung ein noch weites Feld zum verstärkten Einsatz der Kohle;
23. erwartet vom Rat eine rasche Verabschiedung der Verordnung betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Arten von Investitionen im Bereich der rationalen Energienutzung;
24. fordert den Rat auf, endlich die Verordnungen zur Verlängerung des neuen Fünfjahresprogramms für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe sowie im Bereich neuer Verbrennungsverfahren zu verabschieden;

25. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft bemüht sein sollte, die Nutzung der kombinierten Erzeugung von Wärme und Energie in Kohlekraftwerken zu fördern;
26. ist besorgt über die Luftverunreinigung durch Industrieanlagen, glaubt jedoch nicht, daß eine derartige Verschmutzung ein unüberwindliches Hindernis für die verstärkte Nutzung von Kohle in der Gemeinschaft darstellt;
27. stimmt den allgemeinen Zielen der Kommissionsvorschläge zu;
28. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft einen größeren Anteil an der öffentlichen Finanzierung der Kohleindustrie übernehmen sollte, und ersucht die Kommission, diesen Zusammenhang in ihren künftigen Haushaltsvorschlägen zu berücksichtigen;
29. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Vorschlags der Kommission, wie er sich aus den Abstimmungen des Parlaments ergeben hat, mit der dazugehörigen Entschlußfassung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.